

Zulässigkeit und Ausgestaltung von Provisionen bei Versicherungsanlageprodukten

Bachelorarbeit

Verfasser:

Lukas Puhony

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

Institut für Zivil- und Verfahrensrecht
WU Wien

Matrikelnummer: 12345678

Kontakt: h12345678@wu.ac.at

Kurzfassung

Hier kommt die Kurzfassung hin.

Abstract

Here comes the abstract.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ein	leitun	g																		4
	A.	Subs	ectio	on 1 .																	4
	B.	Subs	ectio	on 2.																	4
		1.	Sub	subse	ction 1										 •	•					4
			a)	Para	graph	1.					•									•	4
II.	Noc	ch ein	Kap	oitel																	4
	A.	Subs	ectio	on 1 .													•			•	4
III.	We	iteres	Kap	oitel																	5
IV.	Une	d noch	ein	Kapi	itel																5
V.	Eines geht noch															5					
VI.	Jetzt aber wirklich													5							
VII.	Das war das letzte														5						
VIII.	I. Fazit														5						
Judik	katu	r																			6
Liter	atur																				6

I. Einleitung

- A. Subsection 1
- B. Subsection 2
- 1. Subsubsection 1
- a) Paragraph 1

II. Noch ein Kapitel

A. Subsection 1

Beispieltext; Im Fall einer mangelhaften Sache, die der Übernehmer ihrem Verwendungszweck gemäß vor Bekanntwerden des Mangels gutgläubig eingebaut hat , muss der Übergeber im Rahmen seiner gewährleistungsrechtlichen Verbesserungspflicht auch den Ausbau und den Einbau des Ersatzguts übernehmen oder dem Übernehmer die anfallenden Kosten ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag auch den Einbau umfasste. Ob der Einbau durch den Übernehmer nicht gutgläubig erfolgte, weil der Mangel bereits zuvor erkennbar war, ist nur auf Einwendung des Übergebers zu prüfen.

Wenn der Übergeber lediglich den Austausch der mangelhaften Sache ohne Demontage oder Kostentragung anbietet, kann der Übernehmer auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe Preisminderung oder Wandlung umsteigen.¹ Noch ein Zitat.²

test eines zitats³

¹Sonnberger/Puhony, Ein Buch³ (2023) 20.

²Sonnberger/Puhony, Ein Buch³ 22.

³VfGH 01. 01. 2023, 1 *VfGH* 2023/01/01 (im Folgenden zit. als VfGH 2023/01/01).

- III. Weiteres Kapitel
- IV. Und noch ein Kapitel
- V. Eines geht noch
- VI. Jetzt aber wirklich
- VII. Das war das letzte
- VIII. Fazit

Judikatur

VfGH 01.01.2023, 1 *VfGH 2023/01/01*.

Literatur

Sonnberger/Puhony, Ein Buch³ (2023).